

- Auf einen Blick -

Bayerische Architektenversorgung

- Anstalt des öffentlichen Rechts -
gegr. 1971

Die Idee	Auf Initiative des Berufsstands entstand als Solidargemeinschaft eine effektive, leistungsstarke Versicherungsgemeinschaft zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung.
Mitgliedschaft	<p>Die Mitgliedschaft entsteht durch die Eintragung in die Architektenliste einer der Architektenkammern in Bayern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz. Daneben kann Mitglied werden, wer ein Studium in der Fachrichtung Architektur, Innenarchitektur oder Garten- und Landschaftsgestaltung erfolgreich abgeschlossen hat, eine praktische Tätigkeit nach dem jeweiligen Architektengesetz zur Eintragung in die Architektenliste ausübt (sog. Absolvent) <u>und</u> in einem der o.g. Bundesländer wohnt oder beschäftigt ist. Dies gilt in den Bundesländern Niedersachsen und Rheinland-Pfalz auch für die Fachrichtung Stadtplanung.</p> <p>Diese Mitgliedschaft ist befristet auf die Dauer von vier Kalenderjahren ab Beginn der praktischen Tätigkeit. Sie kann auf insgesamt acht Kalenderjahre verlängert werden, wenn sich die Eintragung in die Architektenliste wegen Kinderbetreuung, Arbeitslosigkeit oder Pfllegetätigkeit verzögert. Die weitere Mitgliedschaft setzt die Zugehörigkeit zu einer Architektenkammer voraus.</p> <p>Ausgenommen von der Mitgliedschaft ist, wer bei Vorliegen der Mitgliedschaftsvoraussetzungen berufsunfähig ist oder bereits die Regelaltersgrenze für den Bezug von Altersruhegeld (grundsätzlich: 67. Lebensjahr) erreicht hat.</p>
Versorgungswerk und gesetzliche Rentenversicherung	Angestellte Mitglieder werden auf Antrag von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit (§ 6 SGB VI), wenn eine berufsspezifische Tätigkeit ausgeübt wird. Die Befreiung erfolgt rückwirkend zum Beginn der Mitgliedschaft, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten danach beim Versorgungswerk eingeht, sonst vom Eingang des Antrags an. Nahezu alle Berufsangehörigen wählen diese Möglichkeit, denn Beiträge zum Versorgungswerk bringen in der Regel höhere Versorgungsleistungen als in der gesetzlichen Rentenversicherung.
Beiträge	Es werden einkommensbezogene Beiträge erhoben.
Pflichtbeitrag	<p>Freischaffende zahlen 15 % aus dem Gewinn aus selbständiger Arbeit. Im Jahr der erstmaligen Aufnahme einer selbständigen Architektentätigkeit und den folgenden beiden Kalenderjahren kann die Beitragsermäßigung (7,5% statt 15%) beantragt werden.</p> <p>Die Beitragshöhe ist begrenzt durch einen Höchst- und Mindestbeitrag. Ist der Gewinn so niedrig, dass lediglich der Mindestbeitrag anfällt, kann dieser auf Antrag halbiert werden.</p> <p>Angestellte, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, zahlen den Beitrag, der ohne diese Befreiung an die Deutsche Rentenversicherung Bund zu entrichten wäre.</p> <p>Angestellte, die die Befreiungsmöglichkeit <u>nicht</u> in Anspruch nehmen, zahlen neben dem Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung den Mindestbeitrag an das Versorgungswerk.</p> <p>Beamte, die sich nicht von der Mitgliedschaft befreien lassen, entrichten den Mindestbeitrag.</p>
Freiwillige Mehrzahlung	Über den Pflichtbeitrag hinaus, können freiwillige Mehrzahlungen zum Ausbau der Rentenanwartschaft gezahlt werden.
Finanzierungsverfahren	Die Bayerische Architektenversorgung erfüllt ihre Aufgaben ausschließlich mit eigenen Mitteln und erhält keine staatlichen Zuschüsse. Die Versorgungsleistungen werden aus Kapitalrücklagen, also aus einem aus Beiträgen und Erträgen angesammelten Deckungsstock, finanziert („Anwartschaftsdeckung“) und sind damit weniger demographieabhängig. Es besteht kein „Generationenvertrag“ wie in der gesetzlichen Rentenversicherung („Umlageverfahren“).

Hohe Rentabilität

Die Erträge aus den Beitragsanlagen fließen ausschließlich in die Versorgungsleistungen der Mitglieder, nicht an Dritte, z.B. Aktionäre. Es fallen keinerlei Provisionen für Vermittler, Akquisition etc. an.

Leistungen

Die Versorgungsleistungen sind bis auf wenige Ausnahmen beitragsbezogen. Es kommt daher nicht auf die Dauer der Mitgliedschaft, sondern auf ausreichend hohe Beitragsleistungen an, um eine entsprechend hohe Versorgung zu erreichen. Die gezahlten Beiträge werden wie folgt bewertet:

Verrentungssätze (für Geburtsjahre 1964 und später)

Alter bei Zahlung d. Beitrags	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
ergibt Rente in % des Beitr.	11,2	11,0	10,8	10,5	10,3	10,1	9,9	9,7	9,5	9,3	9,1
Alter bei Zahlung d. Beitrags	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45
ergibt Rente in % des Beitr.	8,9	8,7	8,5	8,3	8,2	8,0	7,8	7,7	7,5	7,4	7,2
Alter bei Zahlung d. Beitrags	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56
ergibt Rente in % des Beitr.	7,1	6,9	6,8	6,6	6,5	6,4	6,3	6,1	6,0	5,9	5,8
Alter bei Zahlung d. Beitrags	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67
ergibt Rente in % des Beitr.	5,7	5,6	5,5	5,5	5,4	5,3	5,2	5,1	5,0	4,9	4,8

Versorgungsleistungen

- **Altersruhegeld** (Anspruch ohne Abschlag ab Vollendung der Regelaltersgrenze)
 - grundsätzlich ab 67. Lebensjahr
 - bis einschließlich Jahrgang 1946 ab 65. Lebensjahr
 - zwischen Jahrgang 1947 u. 1963 schrittweise Anhebung vom 65. auf das 67. Lbj. abhängig vom Geburtsjahr
- **vorgezogenes Altersruhegeld** (Anspruch mit Abschlägen vor Vollendung der Regelaltersgrenze)
 - ab Jahrgang 1962 oder Beginn der Mitgliedschaft ab 01.01.2012: Anspruch ab Vollendung des 62. Lbj.
 - bis einschließlich Jahrgang 1954: Anspruch ab Vollendung des 60. Lbj.
 - zwischen Jahrgang 1955 u. 1961: geburtsjahrabhängige Anhebung vom 60. auf das 62 Lbj.
- **Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit** (ab dem ersten Tag ohne Wartezeit)
- **Witwen-/Witwergeld** an den hinterbliebenen Ehegatten
- **Halb-/Vollwaisengeld** an hinterbliebene Kinder
- **Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen**

Die Versorgungsleistungen und Versorgungsanwartschaften der aktiven Mitglieder werden dynamisiert, soweit Überschüsse zur Verfügung stehen.

Selbstverwaltung

Die Bayerische Architektenversorgung hat das Recht zur Selbstverwaltung und regelt ihre Angelegenheiten (Mitgliedschafts-, Beitrags- und Leistungsrecht) durch Satzung. Die Satzung und ihre Änderungen werden vom Landesausschuss beschlossen. Dieser ist ausschließlich mit Berufsangehörigen besetzt.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen mit Durchführungsverordnung
- Satzung der Bayerischen Architektenversorgung
- Staatsverträge zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen
- Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz

Informationen

erhalten Sie auf Anforderung durch die

BAYERISCHE ARCHITEKTENVERSORGUNG
Postfach 81 01 20
81901 München

Verwaltungsgebäude:
Arabellastr. 31
81925 München

Telefon: (089) 9235 – 7350
Telefax: (089) 9235 – 7042
Internet: www.barchv.de
E-Mail: barchv@versorgungskammer.de